

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1936:

Sitzung vom 2. Juli 1936.

1807. **Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Eingabe vom 11. Mai 1936 unterbreitete der Gemeinderat Illnau die Pläne über die von ihm am 28. Dezember 1935 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an verschiedenen Straßen in Effretikon, Gemeinde Illnau, zur Genehmigung. Einem Zeugnis des Bezirkrates Pfäffikon vom 9. Mai 1936 ist zu entnehmen, daß gegen die am 10. Januar 1936 veröffentlichten Anordnungen keine Rekurse mehr anhängig sind.

B. Es handelt sich um folgende Festsetzungen:

a) Straßen I. und II. Kl.:

1. Bahnhofstraße (Staatsstraße I. Kl. Nr. 4 Effretikon-Rikon-Eschikon): Von der Lindauerstraße bis Ende Rikon gegen Eschikon; Länge zirka 540 m; der Baulinienabstand beträgt 20 m, die Baulinien sind symmetrisch zur Straßenachse angeordnet.

2. Lindauerstraße (Staatsstraße I. Kl. Nr. 5): Die mit Regierungsratsbeschluß vom 30. September 1911 auf einer Länge von zirka 100 m genehmigten Baulinien mit einem Abstände von 15 m sind, weil ungenügend, aufzuheben. Die neu festgesetzten Baulinien weisen einen Abstand von 22 m auf und sind ebenfalls symmetrisch zur Straßenachse angelegt. Sie erstrecken sich auf die ganze Länge der Straße (Bahnhofstraße bis Gemeindegrenze Lindau im Schlimperg).

3. Illnauerstraße (Staatsstraße I. Kl. Nr. 7): Von der Bahnhofstraße I. Kl. Nr. 4 bis zur Einmündung der Straße II. Kl. Nr. 25. Der Baulinienabstand beträgt ebenfalls 22 m, von der Straßenachse je 11 m.

4. Moosburgstraße (Straße II. Kl. Nr. 21): Die Baulinien weisen Abstände von 20 m und 22 m auf. Im Wald und auf Bahngelände wurden idelle Baulinien festgesetzt.

b) Straßen III. Kl.:

1. Schlimpergstraße: Der Baulinienabstand beträgt 20 m. Die Baulinien liegen symmetrisch zur Straßenachse.

2. Tannstraße: Strecke zirka 400 m lang zwischen Lindauer- und Tagelwangerstraße. In Anlehnung an die bestehende Bebauung wurden Baulinien mit einem Abstände von 26 m festgesetzt.

Die genannten Straßen sind noch nicht ausgebaut. Die festgesetzten Baulinien sollen dies ermöglichen. Die gewählten Baulinienabstände dürfen als genügend erachtet werden. Die Niveaulinien schließen sich weitestgehend den bestehenden Fahrbahnhöhen an; wo etwaige Abweichungen vorkommen, handelt es sich um Änderungen, die sich aus einem Ausgleich der jetzigen, unregelmäßigen Gefällsverhältnisse ergeben. Der Genehmigung der Vorlagen steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1833 vom 13. September 1911 genehmigten Baulinien an der Lindauerstraße I. Kl. Nr. 5 in Illnau-Effretikon mit einem Abstände von 15 m werden aufgehoben.

II. Die vom Gemeinderat Illnau mit Beschluß vom 28. Dezember 1935 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an der Bahnhofstraße I. Kl. Nr. 4, an der Lindauerstraße I. Kl. Nr. 5, an der Illnauerstraße I Kl. Nr. 7, an der Moosburgstraße II. Kl. Nr. 21, an der Schlimperg- und an der Tannstraße, Straßen III. Kl., in Effretikon, werden nach den Vorlagen des Gemeinderates Illnau vom 11. Mai 1936 genehmigt.

III. Der Gemeinderat Illnau wird eingeladen, Dispositive I und II dieses Beschlusses öffentlich bekannt zu machen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Illnau unter Rückschluß je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Pfäffikon und an die Baudirektion.

Zürich, den 2. Juli 1936.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

S. D. Müller